

## 14. Kommunale Kanalnetze

**Der Betrieb und die bauliche Unterhaltung von Kanalnetzen stellen als Bestandteil der Abwasserbeseitigung eine Pflichtaufgabe der Gemeinden dar.**

**Die Kanalnetze und ihr Betrieb entsprechen weitestgehend nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Handlungsbedarf hinsichtlich des baulichen und des hydraulischen Zustands ist insgesamt außerordentlich groß. Langfristiges Ziel aller Kanalnetzbetreiber muss daher die Verstetigung der baulichen Kanalnetzunterhaltung sein. Zunächst ist jedoch der bestehende Unterhaltungsstau abzuarbeiten.**

**Eine systematische Kanalsanierung baut auf Daten der optischen Inspektion auf, die nach genormten fachlichen Vorgaben ausgewertet werden und in einen Maßnahmenplan zur Sanierung münden, der schließlich abgearbeitet werden muss. Diese logische Abfolge ist häufig unterbrochen.**

**Auch die über die Gebühren erzielten Abschreibungserlöse sind für die Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen.**

### 14.1 Ausgangslage

Der LRH hat im Jahr 2005 eine Querschnittsprüfung zum Betrieb und zur Unterhaltung kommunaler Kanalnetze durchgeführt. **Prüfungsziel** war festzustellen, ob und inwieweit die Gemeinden ihre Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung im Bereich der Kanalnetze ordnungsgemäß erfüllen. Augenmerk wurde auf eine vorausschauende Sanierungsplanung gelegt, da nur so eine wirtschaftliche Aufgabenerledigung erreicht wird.

Hintergrund waren Feststellungen des LRH aus anderen Prüfungen sowie Erkenntnisse aus Gesprächen und Presseartikeln, die Hinweise darauf gaben, dass der ordnungsgemäße Kanalnetzbetrieb jahrzehntelang von den Gemeinden vernachlässigt wurde. So zeigte die überörtliche Prüfung der Stadt Elmshorn, dass die Stadt von dem Zusammenbruch eines alten Kanalrohres völlig unvorbereitet getroffen wurde, da sie den Zustand ihrer alten Kanalrohre nicht überwacht und das Ausmaß der Schäden nicht gekannt hatte. In gleicher Richtung bestätigte der Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft in seiner 1998 veröffentlichten Schätzung, dass aufgrund maroder und überlasteter Kanalisationen ähnliche „Zeitbomben“ bundesweit unter den Straßen und Wegen „ticken“. Schließ-

lich ließen auch die Hochwasserereignisse im Sommer 2002 Versäumnisse bei der Kanalinspektion und -reinigung erkennbar werden und warfen Fragen der angemessenen hydraulischen Dimensionierung der Kanäle auf.

## 14.2 Rechtliche Grundlagen

Die Gemeinden sind nach § 31 **LWG**<sup>1</sup> zur **Abwasserbeseitigung im Rahmen der Selbstverwaltung** verpflichtet und haben die Abwasserbeseitigung durch Satzung zu regeln. Diese landesrechtlichen Vorgaben dienen der Erfüllung des vom Bund in § 18 a WHG<sup>2</sup> vorgegebenen Rahmens. Für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gelten nach § 18 b WHG die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Die **allgemein anerkannten Regeln der Technik** stellen die Summe der im Bauwesen anerkannten wissenschaftlichen und handwerklichen Erfahrungen dar, die in der Fachpraxis bekannt sind und sich bewährt haben. Dabei müssen die Regeln nicht generell schriftlich niedergelegt sein. Der Rechtsbegriff wird jedoch im Regelfall durch Rechtsverordnungen oder Regelwerke ausgefüllt. Für die Arbeit in der Wasserwirtschaft und speziell in der Abwasserbeseitigung nutzt man neben den DIN<sup>3</sup>- und DIN EN<sup>4</sup>-Vorschriften die Arbeitsblätter der DWA<sup>5</sup>.

Aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik ergibt sich der Umfang der **Amtspflicht** des Abwasserbeseitigungspflichtigen, deren Verletzung nach § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG Schadensersatzansprüche Dritter nach sich ziehen kann. Daneben können Schadensersatzansprüche aus § 2 HaftpflG<sup>6</sup> entstehen. Im Übrigen kann nach § 324 Strafgesetzbuch (StGB) die Verunreinigung eines Gewässers einen Straftatbestand darstellen.

## 14.3 Feststellungen

Die Feststellungen leiten sich aus den Erkenntnissen der geprüften Kommunen ab, können aber auf eine Vielzahl anderer Kommunen in Schles-

---

<sup>1</sup> Landeswassergesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 11.02.2008, GVBl. Schl.-H. S. 91.

<sup>2</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.08.2002, BGBl. I S. 3245, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007, BGBl. I S. 666.

<sup>3</sup> Deutsche Industrienorm.

<sup>4</sup> Konkretisierung der europäischen Norm für die deutsche Situation.

<sup>5</sup> Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA).

<sup>6</sup> Haftpflichtgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung vom 04.01.1978, BGBl. I S. 145, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.07.2002, BGBl. I S. 2674.

wig-Holstein übertragen werden, da Entstehungsgeschichte und Rahmenbedingungen beim Bau und Ausbau der Kanalnetze vergleichbar sind.

#### 14.3.1 **Kanalnetzbetreiber**

Die Querschnittsprüfung erfasste alle Organisationsformen, die zz. in Schleswig-Holstein in der Abwasserbeseitigung vertreten sind:

- Regiebetrieb der Kommune (Landeshauptstadt Kiel, Stadt Elmshorn),
- Eigenbetrieb der Kommune (Stadt Schleswig),
- Abwasserzweckverband (Stadt Preetz),
- Wasserverband (Stadt Marne) und
- Fachamt in der Kommune (Stadt Niebüll, Gemeinden Altenholz und Malente-Gremsmühlen, Ämter Krempermarsch und Treene).

Eine generelle Feststellung dieser Prüfung war, dass größere Organisationseinheiten administrativ und technisch anspruchsvolle Aufgaben besser wahrnehmen können als kleinere. Demzufolge sollten die kleinen Gemeinden die Übertragung der Abwasserbeseitigung auf einen Verband, jedoch zumindest eine Zusammenarbeit mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung anstreben. Die Zusammenfassung der kleinen Gemeindeflexnetze zu einer Einheit ermöglicht es, eine standardgerechte Unterhaltung wirtschaftlich umzusetzen.

#### 14.3.2 **Personal- und Geräteausstattung**

Anhand der erhobenen Daten zum **Personalbestand** konnte festgestellt werden, dass die Anzahl qualifizierter und in ihrer Tätigkeit spezialisierter Mitarbeiter parallel zur Größe des zu betreuenden Kanalnetzes zunahm. Im Gegensatz zu den Fachämtern war es den Verbänden gleichermaßen wie den Abwasserbetrieben der mittleren und großen Städte möglich, spezialisiertes Personal aller Hierarchieebenen und in größerer Stärke einzusetzen.

Bei den **Schulungen** des Personals war insbesondere bei den kleineren Städten und Gemeinden festzustellen, dass bisher der Schwerpunkt angebotener und besuchter Seminare auf dem Kläranlagenbetrieb lag.

Die einzelnen Kanalnetzbetreiber waren mit erforderlichen **Fahrzeugen und Geräten** ausgestattet, und zwar in Abhängigkeit von den Tätigkeiten, die sie selbst ausführten. Während die Regie- und Eigenbetriebe die Ausrüstung für die Wartung ihrer Netze vorhielten, taten dieses die kleineren Verwaltungseinheiten meist nur im geringen Umfang oder gar nicht; sie bedienten sich stattdessen Lohnunternehmen oder der Feuerwehr.

Die unterschiedliche Personal- und Geräteausstattung schlägt sich letztlich bei der **Aufgabenwahrnehmung** nieder. Da grundsätzlich für alle Netzbetreiber die gleichen gesetzlichen Anforderungen gelten, muss jeder seine Wege finden, um diese zu erfüllen. Je geringer die eigene Ausstattung ist, umso mehr sind Baufirmen und Ingenieurbüros einzusetzen. Doch auch die Leistungen Dritter müssen begleitet und kontrolliert werden. Besonders kritisch wird es, wenn die kleinen Gemeinden aus Kostengründen auf Wartungsverträge und Leistungen fachkundiger Firmen verzichten und Arbeiten stattdessen in Eigenleistung durch Fachkundige ausgeführt werden.

### 14.3.3 Kanalnetzbetrieb

Grundvoraussetzung einer ordnungsgemäßen Kanalunterhaltung ist die Kenntnis des Kanalbestands. Bei den geprüften Stellen lagen i. d. R. **Bestandspläne** vor, die jedoch hinsichtlich Qualität und Aktualität sehr unterschiedlich waren. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kanalnetze wird die Überarbeitung der Pläne daher unumgänglich sein. Dem heutigen Stand der Technik entspricht ein auf GIS<sup>1</sup>-gestütztes **Kanalkataster**. Die Mehrzahl der Kommunen besaß ein solches oder war dabei, dieses vorzubereiten. Eine **gemeinsame Nutzung des GIS** durch Kanalbetreiber und Versorger wäre anzustreben, insbesondere wenn sie ihre Aufgaben unter einem Dach wahrnehmen.

Wesentliche Erkenntnisse über den baulichen Zustand der Kanäle können nur durch **optische Inspektion** (Begehung bzw. Verfilmung mit TV-Kamera) gewonnen werden. Daher geben die allgemein anerkannten Regeln der Technik vor, Inspektionen alle 10 Jahre durchzuführen<sup>2</sup>. Die meisten der in die Querschnittsprüfung einbezogenen Kanalnetzbetreiber führten lediglich einmalig flächendeckende optische Inspektionen durch bzw. trafen die notwendigen Vorbereitungen. Weitere Unzulänglichkeiten waren, dass das Kanalnetz nicht vollständig erfasst wurde und eine unstrukturierte Vorgehensweise bei der Bestimmung der zu filmenden Kanalabschnitte sowie bei der Auswertung der Filmprotokolle bestand. Außergewöhnlich war, dass bei einer Gemeinde die Selbstverwaltung bewusst nicht gewillt war, die notwendigen Voraussetzungen für eine systematische Inspektion nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schaffen.

Festzustellen war im Übrigen, dass noch keine Kommune die ebenfalls öffentlichen Anschlussleitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze

---

<sup>1</sup> Geographisches Informationssystem (GIS).

<sup>2</sup> Vgl. Arbeitsblatt DWA-A 147 Betriebsaufwand für die Kanalisation, Betriebsaufgaben und Häufigkeiten, 2005.

bzw. bis zum Revisionschacht oder zur Straßenablaufleitung inspiziert hatte, obwohl der Anteil dieser Leitungen mindestens dem des übrigen Netzes entsprach.

Die unterschiedlichen **Inspektions- und Wartungsintervalle der übrigen Kanalbauwerke** (wie z. B. Schächte, Rückstauklappen) zeigten, dass die Kanalnetzbetreiber den Bedarf sehr unterschiedlich bewerteten. Dahinter verbergen sich die ganz unterschiedlichen Strategien, die jeder Betreiber aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Mittel verfolgt. Z. B. wurde die Inspektion durch Sparzwänge diktiert oder sie diente einfach der Auslastung vorhandenen Personals.

Lediglich bei 4 der 10 geprüften Kanalnetzbetreiber wurden Inspektions- und Wartungshäufigkeiten ausgearbeitet mit dem Ziel, sie in **Einsatzplänen und Reinigungsprogrammen** einzuarbeiten; die übrigen überließen es den Arbeitern, Inspektionstouren nach Erfahrungswerten eigenständig durchzuführen.

Die Organisation des **Stör- und Notfalldienstes** war typischerweise umso detaillierter und abgesicherter geregelt, je größer und komplexer das zu betreuende Netz und demzufolge das potenzielle Ausmaß im Schadensfall war. Dieses spiegelte sich in dem Vorhandensein von Alarmplänen sowie in der Durchführung von Schadensübungen lediglich bei den Groß- und Mittelstädten wider.

#### 14.3.4 Kanalnetzsanierung

Kern einer vorausschauenden Sanierungsplanung ist die systematische **Zustandserfassung und -bewertung** des Kanalnetzes. Dabei wird der Zustand i. d. R. durch optische Inspektion nach genormten Vorgaben erfasst<sup>1</sup> und systematisch nach einem Klassifizierungsmodell<sup>2</sup> beurteilt. Anzustreben wäre eine Integration der Zustandsbeschreibung in einem Kanalkataster (Schadenskataster). Die überwiegende Anzahl der Kommunen inspizierte zwar ihre Kanäle (in Häufigkeit und Vollständigkeit jedoch meist nicht ausreichend, vgl. Tz. 14.3.3), eine methodische Schadensdokumentation sowie eine Zustandsbewertung nach einem Bewertungsmodell fehlten allerdings häufig.

---

<sup>1</sup> Vgl. DIN EN 13508-2 Zustand von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion, Europäisches Komitee für Normung, 2003 und Merkblatt DWA-M 149-2 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion, Hennef, 2006.

<sup>2</sup> Vgl. Merkblatt ATV-M 149 Zustandserfassung, -klassifizierung und -bewertung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Hennef, 1999.

Die vorliegenden Ergebnisse der Zustandsbewertungen der Kommunen, die ein Schadenskataster in Auftrag gaben, bestätigten und quantifizierten das Ausmaß des Unterhaltungsstaus, der sich i. d. R. über Jahrzehnte aufgebaut hat. Allein die Gemeinde Altenholz hatte einen Großteil der aufgedeckten Schäden abgearbeitet. Der Handlungsbedarf hinsichtlich des baulichen und des hydraulischen Zustands der Kanalnetze ist insgesamt außerordentlich groß.

Mit der DIN EN 752-5 „Entwässerung außerhalb von Gebäuden - Sanierung“<sup>1</sup> wurden die **Grundlagen für eine vorbeugende Strategie** geschaffen, indem vorhandene Unzulänglichkeiten im System planmäßig beseitigt und die insgesamt entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen bei optimalem Nutzen minimiert werden sollen. Bei dieser Sanierungsplanung sind

- anhand der gesetzlichen Anforderungen Ziele zu definieren,
- der bauliche und hydraulische Zustand des Kanalnetzes sowie die örtlichen Randbedingungen als Grundlagen der weiteren Planung zu erfassen,
- bauliche Sanierungsmaßnahmen abzuleiten,
- Sanierungsplan und Zeitplan zu verknüpfen, um ein bauliches Sanierungskonzept zu erhalten.

#### 14.3.5 Sanierungskonzepte und Mittelbedarf

Aufgrund der Unkenntnis über den Zustand ihres Netzes war die Mehrzahl der geprüften Kanalnetzbetreiber nicht in der Lage, Sanierungskonzepte überhaupt zu erstellen, um daraus den Mittelbedarf zu berechnen. Dass diese Kommunen dabei waren, den Sanierungsbedarf aufzuklären, war dagegen positiv festzustellen. Offen bleibt, ob dieser dann auch abgearbeitet wird.

Sofern **Sanierungspläne** vorlagen, zeigten diese durchgehend, dass zur Behebung der Schäden Investitionen großen Umfangs erforderlich sind, und zwar innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraums. Die jetzt aufgestellten Sanierungspläne sollten möglichst in 10 Jahren abgearbeitet sein, da ansonsten die Schäden nicht nur in ihrer Häufigkeit, sondern auch in ihrer Schwere zunehmen, sodass die Sanierungskosten überproportional steigen können. Auch in diesem Fall verursacht dies höhere Kosten, die durch Gebühren und Beiträge nicht mehr gedeckt werden dürfen.

Die Gegenüberstellung des **Mittelbedarfs** entsprechend den vorhandenen Sanierungskonzepten mit den tatsächlich in den Haushalt eingestellten

---

<sup>1</sup> DIN EN 752-5 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, Teil 5: Sanierung, Europäisches Komitee für Normung, 1997.

Mitteln zeigte überdeutlich, dass die Kommunen fast durchweg dem hohen Handlungsbedarf und den damit verbundenen Kosten nicht ausreichend begegneten. Da der festgestellte Unterhaltungsstau immens ist, kann die geringe Höhe der bereitgestellten Gelder auch als Ausdruck mangelnder Handlungsfähigkeit der Kommunen angesehen werden.

#### 14.3.6 Finanzierung

Gemäß § 31 LWG haben alle Betreiber kommunaler Kanalnetze ihre Aufgabenwahrnehmung für den öffentlichen Bereich des Kanals in einer **Abwassersatzung** zu definieren. Auf dieser Grundlage werden in einer Beitrags- und **Gebührensatzung** die vom Anschlussnehmer zu erhebenden Abgaben als Beiträge und Gebühren festgelegt.

Die **Abwassergebühren** sind Benutzungsgebühren und damit gemäß § 4 Abs. 1 KAG<sup>1</sup> Geldleistungen für die Benutzung von gemeindlichen Einrichtungen - hier den öffentlichen Abwasseranlagen. Sie dienen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG der Finanzierung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung. Gebührenfähig sind neben den Betriebskosten auch die sog. kalkulatorischen Kosten. Im Abwasserbereich gehören dazu die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung. Die Abschreibung soll den Werteverzehr der öffentlichen Einrichtung infolge ihrer Nutzung ausgleichen und dient dem Erhalt des Kapitals zum Zwecke der Reinvestition nach Ablauf der Nutzungsdauer.

Die Kameralistik machte den (automatisch funktionierenden) Rückfluss dieser **Refinanzierungsgelder** über die Jahre jedoch nicht transparent und sorgte seit Einführung des Gesamtdeckungsprinzips des öffentlichen Haushalts im Jahr 1974 außerdem dafür, dass eine Rücklagenbildung im Regelfall nicht erfolgte. Nachdem zum 01.01.1994 erstmals eine Abschreibungsrücklage als Kann-Rücklage eingeführt wurde, ist diese durch eine erneute Änderung der GemHVO seit dem 01.01.2005 nunmehr als Pflichtrücklage ausgestaltet. Bei den eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen wird der Rückfluss der eingesetzten Finanzierungsmittel dagegen durch die Ausgliederung und Schaffung eines eigenständigen Rechnungskreises auf Basis der kaufmännischen Buchführung über die Abschreibungen transparent.

Wesentliche Feststellung bei der Betrachtung der Abwasserbeseitigung als kostenrechnende Einrichtung war, dass die Verausgabung der jährlich

---

<sup>1</sup> Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005, GVBl. Schl.-H. S. 27, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007, GVBl. Schl.-H. S. 362.

eingeworbenen Refinanzierungsgelder auch für fremde Zwecke zum Automatismus wurde, während notwendige Investitionen nicht getätigt wurden.

Nach § 36 Abs. 2 GemHVO sind für kostenrechnende Einrichtungen **Anlagennachweise** zu führen, in die mindestens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen sind. Der LRH zweifelt aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse über die Aufgabenerfüllung im Bereich Kanalnetzbetrieb die Vollständigkeit und Aktualität der Anlagenverzeichnisse, insbesondere für den Altbestand, an. Eine Kopplung der Ergebnisse der Zustandsbewertungen mit den Anlagennachweisen als digitale Datenbank gab es bei keiner der geprüften Kommunen.

#### 14.3.7 **Überwachung durch die Wasserbehörden**

Die unteren Wasserbehörden sind nach § 83 Abs. 1 LWG verpflichtet, die Kanalnetze laufend sowie aus konkretem Anlass zu überwachen. Entsprechen das Kanalnetz oder der Kanalnetzbetrieb nicht den wasserrechtlichen Vorschriften, können die unteren Wasserbehörden aufgrund der Ermächtigung in § 110 Abs. 1 LWG Anordnungen treffen. Ferner gibt § 34 Abs. 2 LWG den Wasserbehörden auf, Maßnahmen anzuordnen, sofern der Betreiber seiner Verpflichtung zur Anpassung des Kanalnetzes an die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht nachkommt.

Der **behördliche Vollzug des Wasserrechts** hat die **Kanalnetzunterhaltung** seit Jahren größtenteils ausgeblendet. Von einer gezielten Überwachung sowie einem konsequenten Handeln machten die unteren Wasserbehörden weitestgehend keinen Gebrauch, selbst als Verstöße gegen einen ordnungsgemäßen Betrieb und mangelnde Kanalzustände offenbar wurden. Der zu verzeichnende Unterhaltungs- bzw. Sanierungsstau ist daher auch auf diesen Umstand zurückzuführen.

#### 14.3.8 **Selbstüberwachung**

Die Kanalnetzbetreiber haben nach § 85 a LWG den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb ihrer Kanalnetze zu überwachen. Nach Abschluss der Prüfung des LRH hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit der Novelle der **Selbstüberwachungsverordnung (SüVO)**<sup>1</sup> 2007 den Mindestumfang der eigenverantwortlichen Überwachung von Kanalnetzen geregelt. Der LRH hielt es zwar nicht für erforderlich, die seinerzeit nur für Kläranlagen bestehende Selbstüberwachungsverordnung auch auf die Kanalnetze auszuweiten, denn die unteren Was-

<sup>1</sup> Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen vom 24.01.2007, GVOBl. Schl.-H. S. 92.



serbehörden und die Kanalnetzbetreiber haben ohnehin den gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Kanalnetze und die technischen Regelwerke des DWA sowie die DIN- und DIN EN-Vorschriften geben ihnen den fachlichen Rahmen. Gleichwohl wird das Bestreben des Ministeriums anerkannt, mit dieser Regelung wesentliche Vorgaben zur Inspektion, Wartung, Reinigung und zum Aufbau eines Kanalkatasters zu machen, um damit auch eine wirksamere Kontrolltätigkeit der Wasserbehörden zu ermöglichen.

#### 14.4 Empfehlungen

Jeder Kanalnetzbetreiber sollte überprüfen, ob er die **Betriebsform** bereits gefunden hat, mit der er die anstehenden Aufgaben optimal erfüllen kann. Für kleine Gemeinden bietet sich die **Übertragung der Abwasserbeseitigung** auf einen Verband, jedoch zumindest eine **Zusammenarbeit** mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung an.

Die **Verstetigung der baulichen Kanalnetzunterhaltung** muss langfristiges Ziel aller Kanalnetzbetreiber sein. Idealerweise würden jedes Jahr 1/10 des Kanalnetzes inspiziert und bei Bedarf instand gesetzt. Zunächst müsste der bestehende Unterhaltungsstau abgearbeitet werden.

Die **Inspektions- und Wartungsintervalle der Kanalbauwerke** sollten die Kanalnetzbetreiber stärker am tatsächlichen Bedarf ausrichten. Dazu sind **Einsatzpläne und Reinigungsprogramme** auszuarbeiten. Sinnvoll wäre eine **Arbeitshilfe**, die den Inspektions- und Wartungsbedarf speziell nach Maßgabe der typischerweise in Schleswig-Holstein anzutreffenden Verhältnisse definiert.

Starkes Gewicht sollte auf **Schulungen** insbesondere des Personals der kleinen Städte und Gemeinden gelegt werden.

Auch die über die **Gebühren** erzielten Abschreibungserlöse sind **für die Erfüllung der Pflichtaufgabe** Abwasserbeseitigung zur Verfügung zu stellen.

Der **Vollzugsdruck** vonseiten der **Wasserbehörden** muss aufgebaut und konsequent gehalten werden. Die Kanalnetzbetreiber haben den Beleg dafür zu erbringen, dass sie einerseits alle Planungsinstrumente wie z. B. Kanalkataster, Sanierungsplan, Einsatzpläne für die Inspektion und Reinigungsprogramme erstellt haben sowie andererseits diese Pläne auch umsetzen.

## 14.5 **Stellungnahmen**

Das **Innenministerium** begrüßt, dass der LRH die wesentlichen Ergebnisse seiner Querschnittsprüfung „Kommunale Kanalnetze“ in den Kommunalbericht 2008 aufgenommen hat. Zu Recht werde auf den erheblichen Handlungsbedarf bei der Unterhaltung und Sanierung der Abwasser-netze hingewiesen. Das Innenministerium sei deshalb bereits im Haushaltserlass 2007 unter Ziffer 1.6 „Haushaltskonsolidierung“ ausführlich auf die Prüfungsergebnisse eingegangen.

Laut ihrer gemeinsamen Stellungnahme werden die Prüfungsergebnisse des LRH vom **Städteverband Schleswig-Holstein** und vom **Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag** im Wesentlichen geteilt. Dies gilt insbesondere für die Einschätzung, dass die Sanierung und die Unterhaltung der Kanalnetze die Kommunen in Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren vor erhebliche Herausforderungen stellen werden.

Der **Schleswig-Holsteinische Landkreistag** hält den Vorwurf, die Wasserbehörden hätten die Kanalnetzunterhaltung beim behördlichen Vollzug seit Jahren ausgeblendet, als zu kurz gegriffen. Die Landesregierung habe es seinerzeit für richtig angesehen, die gemeindliche Verantwortung zu stärken (Deregulierung) und habe die Kanalnetze von der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht befreit. Die Arbeit der Wasserbehörden sei hierdurch erschwert worden. Zum einen hätten die Wasserbehörden von den Kanalbaumaßnahmen keine Unterlagen und vielfach auch keine Kenntnis mehr erlangt. Zum anderen hätten sie sich gegenüber den Betreibern rechtfertigen müssen, wollten sie sich dennoch um den Kanalnetzbetrieb kümmern. Die Landesregierung hätte damals ein falsches Signal gesetzt.

Nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages war die Selbstüberwachungsverordnung mehr als notwendig. Aufgrund fehlender konkreter Handlungsanweisungen seien Bemühungen der Fachleute in den Kanalnetzbetrieben, regelmäßige Kanaluntersuchungen, Kanalkataster etc. zu veranlassen, immer wieder gescheitert und auch die Kreise hätten angesichts der Sparappelle der Landesregierung und der vorgenommenen Deregulierungen die Stellenanteile für den Kanalnetzbetrieb reduziert.

Abschließend erklärt der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, dass die Empfehlungen des LRH im Wesentlichen den Kern trafen. Durch die SüVO seien jetzt auch die Wasserbehörden über die Betriebsberichte ganz konkret wieder involviert und hätten den notwendigen Ansatzpunkt, Einfluss zu nehmen und einen Vollzugsdruck aufzubauen.

Aus Sicht des **LRH** sind den Kanalnetzbetreibern und den Wasserbehörden an sich schon mit den rechtlichen Vorschriften und technischen Regelwerken ausreichend Mittel an die Hand gegeben worden, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Ungeachtet dessen erkennt der LRH an, dass die SüVO ihnen die Argumentation und die Aufgabenwahrnehmung erleichtern wird.

Das **Umweltministerium** teilt im Wesentlichen die Erkenntnisse des LRH. Zum einen mangle es vielen Kommunen am Problembewusstsein, was den Zustand der Kanalnetze betrifft, und zum anderen nähmen die Wasserbehörden die Gewässeraufsicht nicht bzw. nicht ausreichend wahr. Das Umweltministerium sei insoweit betroffen, als es die Fachaufsicht über die Wasserbehörden ausübe; man habe daher die Problematik aufgearbeitet.

2005 habe das Umweltministerium über die Wasserbehörden den Zustand der Kanalnetze bei den Kanalnetzbetreibern abgefragt. Der Rücklauf der Datenabfrage habe bei 75 % gelegen. Im Ergebnis sei bei 44 % der Kanalisation der Zustand noch unbekannt. Bei dem erfassten Kanalnetz sei ein sofortiger bis mittelfristiger Sanierungsbedarf bei 12 % der Schmutzwasser- und 17 % der Regenwasserkanalisation vorhanden, was im bundesweiten Durchschnitt läge.

Mit der SüVO verfolge das Umweltministerium das Ziel, die Eigenverantwortung der Kommunen zu stärken.

Zur Qualifizierung der Mitarbeiter in der ländlichen Abwasserentsorgung und damit auch im Kanalnetzbetrieb sei das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, Anlagenbetreibern und der DWA bestrebt, in Veranstaltungen das Problembewusstsein der politisch Verantwortlichen zu schärfen. Für die Fortbildungen des Betriebspersonals werde derzeit geprüft, wie zusammen mit der DWA speziell auf kleine Betreiber ausgerichtete Fortbildungen angeboten werden können.